

Unsicherheit durch Gesetze zur Sicherungsverwahrung Die strafrechtliche Sicherungsmaßregel bedarf einer Neukonzeption

von Arthur Kreuzer

Sicherungsverwahrung

Strafrechtliche „Maßregel der Besserung und Sicherung“. Wird verhängt neben der Strafe. Anders als bei der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird die Strafe nicht gemildert etwa wegen geringerer Schuld. Auch wird sie nicht schon nach der Verurteilung vollstreckt, sondern erst nach Ende der Strafzeit, und die Unterbringungszeit nicht auf die Strafe angerechnet. Sie ist von der Schuld unabhängig. Sie dient allein dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern. Sie kann bis zum Tod dauern. Deswegen ist sie rechtsstaatlich höchst bedenklich und nur ausnahmsweise verfassungsrechtlich verantwortbar.

Zu der bisherigen anfänglichen Sicherungsverwahrung gegen gefährliche, mehrfach Bestrafte sind jüngst zwei weitere Formen gekommen: Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, wenn die Gefährlichkeit im Urteil noch nicht sicher festgestellt werden kann. Die nachträgliche, vom Urteil abgelöste, erst am Ende der Strafzeit angeordnete, die auch Ersttätern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte mit Mindestbestrafung von fünf Jahren gilt, wenn nach der Verurteilung neue Tatsachen eine Gefährlichkeit ergeben. Für sie hatte das Bundesverfassungsgericht 2004 zähneknirschend grünes Licht gegeben.

Unruhe, Unsicherheit und Resignation herrschen in den Anstalten für Sicherungsverwahrte. Seit die Zehn-Jahres-Grenze für erstmals nach ihrer Strafverbüßung in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte mit rückwirkender Kraft entfallen ist und der Gesetzgeber am laufenden Band die strafrechtliche Maßregel ausgeweitet hat, schnellen die Zahlen Untergebrachter hoch. Das Klima ist vergiftet. Vorzeitige Entlassungen werden seltener. Ein Betroffener: „Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst.“

Beunruhigung desgleichen in Strafanstalten. Etwa 6000 Langzeitinsassen – das ist jeder zehnte Gefangene – sehen sich durch die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ unter ein Damoklesschwert gestellt. Nach Ablauf der Strafzeit könnten sie gerichtlich in die Sicherungsverwahrung verbracht werden – vielleicht bis zum Ende ihres Lebens. Sogar alle Ersttäter mit fünfjähriger Strafe wegen Gewalt- oder Sexualdelikte fallen unter den Generalverdacht künftiger Gefährlichkeit. Ihre Vollzugsakte erhält das stigmatisierende Kürzel „f.V.n.SV“: Formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung liegen vor; der Gefangene kommt nach dem Gesetz für die anschließende Verwahrung in Betracht. Damit verbinden sich immense bürokratische Registrier-, Beobachtungs- und Meldepflichten. Misstrauen herrscht bei Gefangenen und Mitarbeitern.

Unruhe nun aber auch in Strafanstalten für junge Täter, seit der Gesetzgeber Mitte dieses Jahres die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte ausgeweitet hat. So besteht Unsicherheit, wie Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit für Hunderte Betroffener mit dem Kennzeichen „f.V.n.SV“ aussehen soll.

Verärgerung schließlich in der Bevölkerung. Sie nimmt wahr, dass anhaltende gesetzgeberische Ausweitungen nach dem Motto „Wegschließen, und zwar für immer“ gerade in Fällen schwerster Rückfallgefahr scheitern. Dem Gesetzgeber wird nämlich höchsttrichterlich immer wieder Pfuscharbeit bescheinigt. So zuletzt geschehen in Sachsen: Ein vielfacher Kindesmisshandler musste im Juli nach Verbüßung seiner achtjährigen Strafe trotz dringender Wiederholungsgefahr auf freien Fuß gesetzt werden. Die vom Landgericht Dresden angeordnete nachträgliche Verwahrung war vom Bundesgerichtshof nach zweimaligem vergeblichem Anlauf aufgehoben worden. Es fehlte an neuen Tatsachen, die eine Gefährlichkeit während der Haft hätten erkennen lassen und die nicht schon im Ausgangsurteil bekannt gewesen wären. An dieser Klippe bersten fast alle Anordnungen nachträglicher Sicherungsverwahrung.

Warum bekommt der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung nicht in den Griff? Und gibt es eine bessere Lösung?

Seit einem Jahrzehnt scheinen in neuer Strafverhärtungspolitik rechtsstaatliche Schamgrenzen zu schwinden. Sechs mal wurde das Sicherungsinstrument vom Gesetzgeber erweitert. Jedoch droht Deutschland demnächst die rote Karte durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Doppelbestrafungs- und Rückwirkungsverbot. Den Verschärfungsgesetzen fehlen kriminologische Grundlegung, rechtsstaatliche Sensibilität, systematische Einpassung, Verständlichkeit, Klarheit, Treffsicherheit und Abwägung ihrer Folgen für Justiz, Vollzug und Betroffene.

Namentlich die ominöse Suche nach „neuen Tatsachen“ gleicht der Jagd auf ein Phantom. Beizeiten hatte es der Psychiater Leygraf den Abgeordneten vorgehalten: „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“ Dies erkennend verzichtet das jüngste Gesetz für Jugendliche sogar ganz auf neue Tatsachen. Freilich riskiert es damit ein verfassungsgerichtliches Verdikt. Dass sich erst später eine Gefährlichkeit zeige, war ja Legitimation einer vom Urteil gelösten nachträglichen Unterbringung.

Manche Gründe dürften selbst liberal gesonnene Politiker des Regierungslagers veranlasst haben, auch das neueste Gesetz gegenüber Jugendlichen durchzupeitschen, obwohl Experten und die Opposition erhebliche Bedenken geäußert und zu einer Gesamtreform aufgerufen hatten:

Es galt vor allem die rechtspolitischen Kompromisse des Koalitionsvertrags ohne Wenn und Aber abzuarbeiten. Außerdem reagiert man hektisch auf Einzelfälle vermeintlicher oder tatsächlicher gesetzgeberischer Lücken, um nicht Schelte zu beziehen bei einem Wiederholungsfall. Zudem taugt das Schlagwort Sicherheit vor Rückfallkriminellen für Wahlkämpfe. Dafür schafft man Gesetze, die mehr Sicherheit bloß vorgaukeln. Es fehlt an langem Atem, Sachverstand, Folgenabwägung, Besinnung auf Grundsätze – Tugenden, welche Strafrechtsreformen der 60er und 70er Jahre auszeichneten.

Erste Einsicht dämmert: Jürgen Gehb, rechtspolitischer Sprecher der Unionsfraktion, äußerte nach dem Dresdener Fall, man müsse „die bisherige Flickschusterei am Gesetz durch eine Lösung aus einem Guss“ ersetzen. Wie könnte sie aussehen?

Um mehr Sicherheit und rechtsstaatlichen Vertrauensschutz zu gewährleisten, ist die Dreiteilung anfänglicher, vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung aufzugeben. Es reicht eine einzige, im Urteil vorbehaltene Maßregel. Der Verurteilte und die im Vollzug mit ihm Arbeitenden müssen sogleich wissen, woran sie sind. Wenn für eine Rückfallgefahr entscheidende Umstände in Tat und Täterpersönlichkeit, etwa schwere sexuelle Persönlichkeitsstörungen, erkennbar sind, ist neben einer entsprechend hohen Strafe wegen schwerer Taten gegen Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung bereits im Urteil der Vorbehalt anschließender Unterbringung auszusprechen. Dies schließt einige wenige Ersttäter ein. Die Rückfallgefahr muss nur wahrscheinlich sein. Im Gegensatz zu anderen Unterbringungsmaßnahmen genügt das. Denn die Gefährlichkeitsprognose ist tatsächlich erst eine vorläufige. Sie muss später – vor endgültiger Anordnung der Sicherungsverwahrung am Ende der Strafzeit – aufgrund von Tat, Täterpersönlichkeit, Verhalten in der Haft und Entlassungsperspektive erneut geprüft werden. Der Dresdener Kindesmisshandler wäre davon erfasst worden. Diese Konzeption verkleinert zwar den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung insgesamt. Sie bezieht aber die wirklich bedeutsamen Fälle ein.

Außerdem muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf ein gesetzlich und tatsächlich solides Fundament gestellt werden. Davon ist er weit entfernt. Neue Herausforderungen bedrängen ihn. Zunehmend findet man greise Gefangene, die kein nennenswertes Sicherheitsrisiko mehr darstellen, nicht „hochgradig gesicherte Anstalten á la Alcatraz“ benötigen. „Hospize für Gefangene“ wird ein neues Thema. Andererseits werden vermehrt junge Gefangene mit erhöhten Sicherheitsrisiken eingewiesen. Überdies verlangt das Bundesverfassungsgericht größere Anstrengungen zur Behandlung der Verwahrten und eine Besserstellung gegenüber Strafgefangenen. Das erfordert ein neues Vollzugskonzept. Es muss für einen Teil der Verwahrten sozialtherapeutische Behandlung, für einen anderen offenere Senioreneinrichtungen vorsehen.